

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Rehau – Stadtwerke Rehau – vom 07.05.2026

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Rehau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Rehau geführt.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Rehau. ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 750.000 EUR.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser sowie der Betrieb des städtischen Freibades. ²Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) ¹Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich des Erlasses und des Vollzuges von Bescheiden
 - a. zur Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Wasserversorgungsanlage nach Art. 5 BayKAG i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau,
 - b. zur Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse der Wasserversorgungseinrichtung nach Art. 9 BayKAG i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau,
 - c. zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage sowie der Entwässerungsanlage der Stadt Rehau nach Art. 8 BayKAG i.V.m. der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung bzw. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.
²Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Organe der Stadtwerke

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- | | | |
|----|------------------|-------|
| 1. | Werkleitung | (§ 4) |
| 2. | Werkssenat | (§ 5) |
| 3. | Stadtrat | (§ 6) |
| 4. | 1. Bürgermeister | (§ 7) |

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und einem Stellvertreter.
- (2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. ²Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige, verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung sowie die Zusammenarbeit mit dem jeweils beauftragten Betriebsführer und der Vollzug des Betriebsführungsvertrages;
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk-, Dienst- und Miet- oder Pachtverträge, mit Ausnahme der Verpachtung des Kiosks im Freibad, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. die Regelungen nach § 2 Abs. 3, soweit nicht der Werkssenat (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.
- (3) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkssenates verwaltungsmäßig vor. ²Stadtrat und Werkssenat geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkssenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (5) ¹In den Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung die Stadtwerke nach außen, soweit und sofern es sich um laufende Geschäfte (Abs. 2) handelt. ²Die Werkleitung vollzieht außerdem die Beschlüsse des Werkssenates bzw. des Stadtrates in Angelegenheiten der Stadtwerke.

§ 5 Zuständigkeit des Werksenates

- (1) Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 3. die Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife;
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 EUR übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV);
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen mit Auswirkungen auf den Erfolgsplan (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR überschreitet, bis zu einem Betrag von 300.000 EUR;
 7. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan der Stadtwerke und in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt sind;
 8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 60.000 EUR übersteigt;
 9. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 EUR beträgt;
 10. die Stundung von Forderungen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Rehau, soweit der Stundungsbetrag im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt und der Stundungszeitraum länger als 12 Monate dauert;
 11. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) und die Entscheidung, wie sich die Stadtwerke im Rahmen einer Klage gegen sie (Passivprozess) verhalten, soweit der Streitwert mehr als 60.000 EUR im Einzelfall beträgt;
 12. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, soweit die finanzielle Auswirkung für die Stadtwerke, bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert mehr als 60.000 EUR im Einzelfall beträgt;
 13. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

14. die Vergabe des Pachtverhältnisses für den Kiosk im Freibad.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. den Erlass und Änderung von Satzungen;
 2. die Bestellung des Werksrates sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 3. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenübersicht;
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 9. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksrat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) ¹Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werksrates.
²Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksrates für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebeamten (Stadtkämmerer)

- (1) ¹Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. ²Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werksrates beizufügen.
- (2) ¹Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. ²Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werksrat zu verständigen.
- (3) Der Stadtkämmerer nimmt an den Sitzungen des Werksrates teil.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Rehau“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. ²Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. ⁴Soweit die Vorschriften des Dritten Buches des HGB die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung vorsehen, sind diese auf den Eigenbetrieb nicht anwendbar.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den 1. Bürgermeister dem Werksrat vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Rehau vom 16.12.2010 außer Kraft.

¹Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 06.05.2026 beschlossen. ²Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 07.05.2026

Stadt Rehau



Abraham
1. Bürgermeister

